



GEMEINDEAMT
DER STADT WELS

WELS, am 16. Februar 1951.

HA.Zl.: 96/51

Betrifft: Irkowsky Rudolf geb. 7.5.1911
- Registrierung -

An den

Magistrat der Landeshauptstadt

--- L i n z ---

Während der Erstellung der ersten Regliste im Jahre 1946 war Obgenannter in amerikanischer Haft und hat seine Gattin Steffi Irkowsky seine provisorische Registrierung vorgenommen. Nach seiner Entlassung aus Glasenbach hat es Irkowsky unterlassen sich ha. ordnungsgemäß zu registrieren. Laut Erhebung soll Irkowsky bereits seit 1942 nach Linz Anton Dimmelstrasse 6 verzogen sein und seine ordnungsmässige Registrierung auch in Linz vorgenommen haben.

In der Anlage werden die ha. provisorischen Meldeblätter zur Kenntnissnahme und weiteren Verwertung bezw. zum Anschluss an den dortigen Registrierungsakt übermittelt.

Der Bürgermeister:

Anlagen: 2 Meldeblätter



Gemeinde

In amerik. Haft in
Glasenbach. Nach
Rückkehr Selbstmeldung.
377

Meldeblatt

zur Registrierung der Nationalsozialisten im Sinne des Art. II des Verfassungsgesetzes
vom 8. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 13, über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz).

Familien- und Vorname:	Tkowsky Rudolf		
Geburtsort und Geburtstag:	Wels, 7. Mai 1911		
Akademische Grade und Titel:	kein		
Beruf (Gewerbeberechtigung):	Bankkassator		
Mitgliedschaft eines Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer jur. Person:	kein		
Wohnort (genaue Adresse):	Wels, Fehrbstr. 22, drit. Glasenbach		
bei vorübergehender Anwesenheit (§ 4, NS-Registr.-Vdg.) ständige Wohnung:	kein		
frühere Wohnungen seit 1. Juli 1933:	?		
Mitglied der NSDAP	ja	von	bis
Parteianwärter der NSDAP	—	von	bis
Funktion in der NSDAP:	Sauptropagandaleiter		
Mitglied der (des)	SS SA ja NSKK NSFK	von	bis
(Nichtzutreffendes ist zu streichen)			
Funktion bei den obgenannten Wehrverbänden:			
Angesucht um die Aufnahme in die SS (Schutzstaffel) am:			
Parteiauszeichnungen: Goldenes Parteiabzeichen			
Datum der Verleihung: ?			
Grundbesitz und dingliche Rechte: nein			
Allfällige Bemerkungen:			

Ich versichere, meine vorstehenden Angaben vollständig und wahrheitsgemäß gemacht zu haben. Mir
ist bekannt, daß unvollständige und unrichtige Angaben als Verbrechen des Betruges bestraft werden.

Wels, am 12. März 1945.
(Ort)

Vom Bürgermeister (Gemeindevorsteher) bzw. Meldestelle auszufüllen:
Wurde um Abstandnahme von der Registrierung angesucht?

Rudolf Tkowsky, i. T. Gattin
(Unterschrift des Meldepflichtigen)

Registrierungsgebühr erlegt

(Unterschrift des Amtsorgans)



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
GENERALDIREKTION
FÜR DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT

Abschrift

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Inneres
(Lehr- und Lehrmittel)

Zl.: 153.660 -2/52

An

Herrn Rudolf I r k o w s k y ,
am 7.5.1911 geb.

in L i n z a.d.D.,
Anton Dimmelstrasse 6

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschliessung vom 6. November 1952, Zl. 17 282/52, Ihrem Ansuchen vom 13.12.1950 gemäss § 27, Abs.(1), des Verbotsgesetzes 1947 stattgegeben und Ihnen die Ausnahme von der Behandlung nach den Bestimmungen des § 18, lit. c,d,i,j,k,m, VG.1947 und von den in besonderen Gesetzen enthaltenen Sühnefolgen mit Wirksamkeit vom 6. November 1952 bewilligt.

Diese Ausnahme erstreckt sich jedoch nicht auf die Verpflichtung zur Entrichtung der einmaligen und der laufenden Sühneabgabe gemäss den Bestimmungen des IX.Hauptstückes des Nationalsozialistengesetzes vom 6. Februar 1947, BGBl.Nr. 25, und die vermögensrechtlichen Verfügungsbeschränkungen gemäss § 20 des Verbotsgesetzes 1947.

Ferner werden hiedurch die im Abschnitt II und III des XIV. Hauptstückes des NS-Gesetzes festgelegten Massnahmen nicht berührt. Unberührt bleibt hievon auch eine allfällige Erstattungspflicht gemäss § 23 des Verbotsgesetzes 1947.

Diese Ausnahme erstreckt sich ferner nicht auf Sühnefolgen, die auf Grund einer Verurteilung nach dem Kriegsverbrechergesetz 1947, BGBl.Nr. 198, gemäss § 17, (Abs.2), lit.f, des Verbotsgesetzes 1947 eintreten.

11. November 1952.

Der Staatssekretär:

Graf eh.

Zl.: 153.660 -2/52 ✓

Betr.: I r k o w s k y Rudolf,
am 7.5.1911 in Wels geboren;
Ausnahmebehandlung gemäss § 27 VG.1947.

Dem

Magistrat der Stadt Linz
als Registrierungsbehörde

in L i n z

im Wege des Amtes der Oberösterreichischen
Landesregierung

gemäss § 27, Abs.(3), VG.1947 zur Anmerkung
der Entscheidung des Herrn Bundespräsidenten
in der Registrierungsliste nach dem Verbots-
gesetz 1947 übermittelt.

11. November 1952.

Der Staatssekretär:
Graf.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Herbauer

r

Amt der o.ö. Landesregierung
Einzel. 20 NOV 1952
717/i Bld. 8.

p.R.

PR (RM)

IM NAMEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH !

Das Landesgericht Linz als Volksgericht hat über die von der Staatsanwaltschaft Linz gegen Rudolf I r k o w s k y, geb. am 7.5.1911 in Wels, Österreich, Bankbeamter, kfl., verheiratet, Linz, Anton Düsselstr. 6, unbescholten, wegen §§ 10, 11 VG. und § 2 KVG., erhobenen Anklage nach der am 16.7.1948 unter dem Vorsitz des OLGR. Dr. Einfeldt, in Anwesenheit des R. Dr. Rendl als Richter, der Schöffen August Bleinsehn, Anton Pulverfellner und Franz Stiegel und des RA. Dr. Frisch als Schriftführer und in Gegenwart des Staatsanwaltes Dr. Staffelmayer, des Angeklagten Rudolf Irkowsky und des Verteidigers Dr. Oskar Koss, RA. in Wels durchgeführten Hauptverhandlung am 16.7.1948 zu Recht erkannt:

Der Angeklagte Rudolf Irkowsky ist schuldig, er habe in Wels in der Zeit zwischen dem 1.7.1933 und dem 13.3.1938 nach Vollendung des 18. Lebensjahres der NSDAP. angehört und sich während dieser Zeit und später für die ns-Bewegung betätigt, sei Angehöriger der SA, sodann eines der Wehrverbände der NSDAP. gewesen, von der NSDAP als "Altparteigenosse" anerkannt worden und als einer der in § 10/1 VG. genannten Personen durch seine Stellung als Gaupropagandaleiter und Leiter der Gauschulungsburg Cumberland, als Kreispropaganda- und Kreisorganisationsleiter, politischer Leiter vom Ortsgruppenleiter oder Gleichgestellten aufwärts, sowie Träger des goldenen Ehrenzeichens der NSDAP. und der bronzenen Dienstauszeichnung der NSDAP., somit Träger von Parteidienstauszeichnungen gewesen und habe der SA. als Sturmabführer, somit einem der Wehrverbände mit dem Rang vom Untersturmführer oder Gleichgestellten aufwärts angehört.

Er hat hiedurch das Verbrechen des Hochverrates nach § 58 StG i.d.F. der §§ 10, 11 VG., 1947 begangen und wird hierfür gemäß § 11 VG., unter Berücksichtigung auf § 34 StG. und unter Anwendung des § 265 a StPO. zu einer Strafe von

zweieinhalb (2 1/2) Jahren schweren Kerker,
verschärft durch ein hartes Lager 1/4 jährlich und gemäß § 389 StPO. zum Strafkostenersatz verurteilt.

Gen. § 11 VG. wird der Verfall des gesamten Vermögens des Angeklagten zu Gunsten der Republik Österreich ausgesprochen.

Gen. § 55 a StG. wird die Verwahrungs- und Untersuchungshaft vom 17.5.1945 bis 16.7.1948 in die verhängte Strafe eingerechnet.

Hingegen wird der Angeklagte von der wider ihn erhobenen Anklage

- 1.) er habe in Steyr und anderen Orten in Oberösterreich während des Krieges durch Mittel der Propaganda bewusst auf die Verlängerung des Krieges hingearbeitet, wobei er sich in einer Stellung hoher Verantwortlichkeit und grösseren Einflusses befunden habe und hätte
- 2.) hiedurch in Verbindung mit seiner Betätigung für die NSDAP. Handlungen aus besonders verwerflicher Gesinnung begangen und habe hiedurch zu 1) das Verbrechen der Kriegshetzerel nach § 2 KVG. und zu 2) auch das Verbrechen des Hochverrates nach § 58 StG. i.d.F. der §§ 10, 11 VG. 1947 begangen, gemäss § 259/3 StPO.

f r e i g e s p r o c h e n .

G r ü n d e :

Der Angeklagte Rudolf Irkowsky wuchs in Wels auf und erhielt dort seine Schulbildung. Von 1927 bis 1938 war er bei der Welser-Gewerbekasse angestellt. Im Mai 1938 erfolgte seine hauptamtliche Anstellung bei der NSDAP. Später war er als Reichsangestellter Leiter des Reichspropagandaamtes in Linz vom Jahre 1939 bis 28.9.1940 war er beim Militär und wurde dann uk-gestellt, um in seine hauptamtliche Tätigkeit bei der NSDAP. zurückzukehren. Im März 1943 rückte er wieder ein und kam in der Folgezeit als politischer Funktionär nach Estland. Darauf kam er im Oktober 1944, nach Linz zurück. Seine Tätigkeit als politischer Leiter übte er in Linz nur mehr ehrenamtlich aus, nachdem er, wie bereits erwähnt, Reichsangestellter, nämlich beim Reichspropagandaamt Linz, war. Im Herbst 1944 übernahm er vertretungsweise die Kreisleitung Steyr. Am 17.5.1945 wurde er in Haft genommen, in welcher er bis zum heutigen Tage verblieb. Dies ergibt sich aus der Aussage des Angeklagten in Übereinstimmung mit den gepflogenen Erhebungen.

Die Anklage beschuldigt den Angeklagten, während der Verbotszeit der NSDAP. angehört und sich während dieser Zeit und später für die ns-Bewegung betätigt zu haben, während der Verbotszeit

Angehöriger der SA gewesen zu sein und von der NSDAP als "Alt-parteidgenosse" anerkannt worden zu sein. Als eine der in § 10/1 VG. genannten Personen wäre der Angeklagte Gaupropagandaleiter, Leiter der Gauschulungsburg Cumberland, Kreispropaganda- und Kreisorganisationsleiter, sowie Träger des goldenen Ehrenzeichens der NSDAP. und der bronzenen Dienstauszeichnung gewesen und hätte der SA als Sturmbannführer angehört. Weiters hätte der Angeklagte durch Mittel der Propaganda bewusst auf die Verlängerung des Krieges hingearbeitet, wobei er sich in einer Stellung hoher Verantwortlichkeit und grösseren Einflusses befunden habe. Durch dieses Verhalten hätte er in Verbindung mit seiner Betätigung für die NSDAP. eine Handlung aus besonders verwerflicher Gesinnung begangen. Der Angeklagte fälle daher unter die Strafdrohung des § 2, 2. Strafsatz KVG.

Der Angeklagte Irkowsky gesteht zu, sich während der Verbotszeit für die NSDAP. durch Schulungen und Sammlungen, sowie vertretungsweise Führung eines SA-Sturmes betätigt zu haben und von der Polizeibehörde in der Verbotszeit wegen ns. Betätigung mit Freiheitsstrafen und einer Geldstrafe belegt worden zu sein. Weiters gesteht der Angeklagte zu, im Jahre 1930 der NSDAP. in Wels beigetreten zu sein und im Jahre 1931 Mitglied der SA geworden zu sein. Er hätte die NSDAP.- Mitgliedsnummer 363.426 erhalten. Im Jahre 1938 hätte er einen Erfassungsantrag gestellt, welcher ihm jedoch wegen zu bescheidener Erwähnung seiner Verdienste für die NSDAP. während der Verbotszeit zurück gegeben worden wäre. Er hätte daraufhin seine Verdienste umfangreicher erwähnt, indem er in wahrheitswidriger Weise die Teilnahme an Bolleraktionen und an einem Überfall auf eine Patrouille des Freiheitsbundes angegeben hätte. Nach dem 13.3.1938 wäre er zum Sturmhauptführer und im Jahre 1939 zum Sturmbannführer der SA ernannt worden. Auf Grund seines Erfassungsantrages hätte er dann eine hauptamtliche Stellung in der NSDAP. erhalten. Zur Zeit der Abstimmung im Jahre 1938 wäre er als Redner der Kreisleitung Wels zugeteilt gewesen, während er später Leiter der Gauschulungsburg Cumberland geworden wäre. In der Folgezeit wäre er Gaupropagandaleiter geworden und gleichzeitig in Reichspropagandaamt Linz als dessen Leiter angestellt gewesen. Die Weisungen für die Propaganda hätte er aus München und Berlin erhalten, wobei der Inhalt der Reden bereits wörtlich angeführt gewesen wären. Ausserdem hätten die Reden noch der Genehmigung durch Eigruber bedurft. Während seines zweiten Wehrachtdienstes im Kriege wäre er in Estland als politischer Funktionär auf propagandistischen Gebiete tätig gewesen. Nach

seiner Rückkehr aus Estland hätte er in Linz keine Versammlungen mehr abgehalten wegen Platzmangels und Luftgefahr. Die Vereidigung des Volkssturmes in Steyr im Herbst 1944 hätte er vorgenommen und ebenso auch einen Gendarmerieappell in den selben Orte. Die Reden hätte er hierbei nur verlesen. Seine Tätigkeit bei den beiden Versammlungen wäre nur vertretungsweise erfolgt, nachdem die hierfür in Aussicht genommenen Eigruber und Reitter verhindert gewesen wären.

Der Angeklagte Rudolf Irkowsky gehörte während der Verbotszeit der NSDAP. an und betätigte sich während dieser Zeit und später für die ns-Bewegung.

Dies ergibt sich in Übereinstimmung mit der Verantwortung des Angeklagten, aus den von ihm vorliegenden Erfassungsanträgen im Jahre 1938 gemachten Angaben, wonach er während der Verbotszeit seine Stellung als Gaudietwart des deutschvölkischen Turnvereins dazu benutzte um für die NSDAP. durch Reden in Versammlungen propagandistisch zu wirken und Lehr- und Schulungslager, in welchen er für die NSDAP. wirkte, abzuhalten, nachdem er diese Stelle im Einvernehmen mit den damaligen SA-Brigadeführer Hackel annahm, dessen im Jahre 1938 an eine Dienststelle der NSDAP. gerichtetes Schreiben, welches dem Gerichte vorliegt, den festgestellten Sachverhalt bestätigt. Deshalb wurde über ihn 1937 ein Redeverbot für das Land Oberösterreich verhängt, wie aus den von ihm im Erfassungsantrage gemachten Angaben hervorgeht. Weiters gibt der Angeklagte in seiner Verantwortung zu, sich während der Verbotszeit bei Sammlungen für die NSDAP. betätigt zu haben und mit der Führung eines SA-Sturmes vertretungsweise beauftragt gewesen zu sein. Aus einem vorliegenden Berichte des Bundespolizeikommissariates Wels ist in Übereinstimmung mit der Verantwortung des Angeklagten fernerhin ersichtlich, dass er während der Verbotszeit zweimal mit Freiheitsstrafen und Geldstrafen von der Polizeibehörde wegen illegaler Betätigung für die NSDAP. belegt wurde. Irkowsky war, wie aus einem vorliegenden Schreiben des ehemaligen NSDAP-Kreisleiters von Linz Tikel hervorgeht, während der Verbotszeit Kreisorganisations- und Kreispropagandaleiter. Nach der Verbotszeit betätigte sich Irkowsky für die ns-Bewegung in seinen Funktionen als Gaupropagandaleiter, Leiter eines Reichspropagandaamtes und einer Gauschulungsburg des Gaues Oberdonau und als politischer Leiter für Propagandazwecke der NSDAP in Estland sowie als stellvertretender Kreisleiter der NSDAP., was sich aus der Verantwortung des Angeklagten in Übereinstimmung mit den gepflogenen Erhebungen ergibt.

Der erste Tatbestand des § 10/1 VG. erscheint somit als durch den Angeklagten verwirklicht.

Irkowsky gehörte während der Verbotszeit der SA. an.

Dies ist aus einem vorliegenden Schreiben des ehemaligen SA Oberführers Hackel und aus dem von Angeklagten in seinem Erfassungsantrag im Jahre 1938 gemachten Angaben in Übereinstimmung mit seiner Verantwortung zu ersehen.

Es wurde daher durch Irkowsky auch der zweite Tatbestand des § 10/1 VG. verwirklicht.

Der Angeklagte wurde von der NSDAP. als "Altparteigenosse" anerkannt, da er auf Grund seiner "illegalen" Zugehörigkeit zu dieser Vereinigung, sowie seiner "illegalen" Betätigung für diese, welcher er wie sich aus dem von Angeklagten in seinem Erfassungsantrage im Jahre 1938 gemachten Angaben in Übereinstimmung mit seiner Verantwortung ergibt, seit 1930 angehörte, im Jahre 1938 seine Vorverbotsmitgliedsnummer 363.426 erhielt. Letzterwähnte Feststellung gründet sich auf einen im vorliegenden Erfassungsantrage von der ehemaligen Gauleitung "Oberdonau" gemachten Vermerk und die damit übereinstimmenden Verantwortung des Angeklagten.

Auf Grund dieses Sachverhaltes erfolgte vom Gerichte die Subsumption unter den 3. Tatbestand des § 10/1 VG.

Irkowsky war Gaupropagandaleiter des ehemaligen Gaues "Oberdonau", wobei seine Ernennung zu dieser Funktion nach vorliegenden Berichten der Bundes-Pol.-Dien Linz im Jahre 1941 erfolgte. Der Angeklagte war ferner Leiter der Gauschulungsburg Cumberland, wie dem erwähnten Berichte und vorliegenden Schreiben des ehemaligen NSDAP-Gauleiters Mayrhofer und des ehem. SA-Standartenführers Ebner in Übereinstimmung mit der Verantwortung des Angeklagten zu entnehmen ist. Aus einem vorliegenden bereits erwähnten Schreiben des ehemaligen Kreisleiters von Wels, Tikal, ergibt sich, dass Irkowsky hauptamtlicher Kreispropaganda- und Kreisorganisationsleiter war.

Irkowsky war daher als politischer Leiter von Ortsgruppenleiter oder Gleichgestellten aufwärts tätig, wodurch er das betreffende Tatbestandsmerkmal des § 11 VG. verwirklichte.

Wie der Angeklagte in seiner Verantwortung zugibt, wurde ihm die bronzene Dienstauszeichnung, sowie das goldene Ehrenzeichen der NSDAP. verliehen, weshalb er als Träger von Parteiauszeichnungen im Sinne des § 11 VG. anzusehen ist.

Wie der Angeklagte in seiner Verantwortung in Übereinstimmung mit der vorliegenden Erhebung der Bundes-Pol.-Dien Linz zu-

gibt, wurde er 1939 zum SA-Sturmabführer befördert.

Er gehörte somit einem der Wehrverbände der NSDAP mit einem Range vom Untersturmführer oder Gleichgestellten aufwärts an, auf Grund dessen das betreffende Tatbestandsmerkmal des § 11 VG. durch den Angeklagten verwirklicht wurde.

Der Schuldspruch nach § 11 VG. ist daher begründet.

Die Anklage legt dem Angeklagten weiters zur Last, das Verbrechen der Kriegshetze nach § 2 KVG., 2. Strafsatz durch die von ihm anlässlich der Vereidigung einer Volkssturmformation und eines Appelles der Gendarmerie in Steyr gehaltenen Reden, sowie seine Tätigkeit als Gaupropagandaleiter begangen zu haben, wobei er bewusst auf die Verlängerung des Krieges hingearbeitet hätte und sich in einer Stellung hoher Verantwortlichkeit und grösseren Einflusses befunden hätte. Irkowsky gibt zu, die erwähnten Reden gehalten, sowie für die NSDAP. in seiner Stellung als Gaupropagandaleiter propagandistisch gewirkt zu haben. Dass die bezeichneten Reden von Irkowsky gehalten wurden geht auch aus abschriftlich vorliegenden damaligen Zeitungsberichten hervor. Das Gericht konnte jedoch auf Grund dieses festgestellten Sachverhaltes nicht den dem Angeklagten angelasteten Tatbestand als gegeben ansehen, was sich auf nachstehende Ausführungen gründet: Unter Annahme des Vorhandenseins der als ein wesentliches Verbrechensmerkmal sich darstellenden Rechtswidrigkeit- für das KVG. angenommen von Grösswang: "Die Präsomption der Rechtswidrigkeit bei Tatbeständen nach dem KVG", OJZ. 4/1948, S. 76,77, gegen dessen naturrechtliche Argumentation: Wolff, "Grundlehre des Sollens zugleich eine Theorie der Rechtskenntnis" S. 197, 198, Jhering "Zweck", I. S. 342, Wolff, bürgerliches Recht, S.7 und bezüglich der Rechtswidrigkeit im Strafrecht-Rittler, Lehrbuch 1933, S. 83 a.A. im Zusammenhalte mit seinem auf Freispruch gerichteten Postulate bei rückwirkenden Strafgesetzen a.a.O., S.28- konnte die subjektive Tatseite nicht als verwirklicht angesehen werden. Während im allgemeinen das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit, welches auch vom dolus des Täters (als normatives oder ethisches Schuldmoment) umfasst sein muss (- siehe Rittler a.a.O. S. 136 f. -), bis zum Beweise des Gegenteiles durch den Täter anzunehmen ist (siehe Rittler a.a.O., S. 138) gilt diese widerlegliche Präsomption für die Normen des KVG. mit Rücksicht auf dessen rückwirkende Kraft, wodurch zur Zeit der Begehung erlaubtes oder gebotenes Verhalten nun strafbar erscheint, nicht und es obliegt nun dem Ankläger, dem Täter das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit nachzuweisen (siehe Grösswang a.a.O. S. 79). Dieser

Nachweis wurde in dem gegenständlichen Verfahren nicht erbracht. Wie aus dem politischen Vorleben des Angeklagten erhellt, war dieser schon mit 19 Jahren Mitglied der NSDAP. und mit 20 Jahren Angehöriger der SA. geworden, nachdem er seit seinem 3. Lebensjahre dem deutschvölkischen Turnvereine angehörte und von seinem grossdeutsch eingestellten Vater in diesem Sinne erzogen wurde, was sich aus der Verantwortung des Angeklagten in Übereinstimmung mit den vorliegenden Erhebungen der Bundes-Pol.Dien Linz ergibt. Man kann hieraus ersehen, dass Irkowskys Weltanschauung und Wertung jedweder Lebensverhältnisse nur von einem Punkte, nämlich dem der NS-Idee, ausgingen. So gab er auch im Jahre 1938, nachdem er bereits früher der nat. soz. Idee intensiv diene, seinen bürgerlichen Beruf auf und vertauschte diesen mit hauptamtlichen Funktionen in der NSDAP., wobei diese Umgebung natürlich in der Richtung auf ihn einwirkte, dass er im Glauben an die Rechtmässigkeit der damaligen Normen und damit an das diesem entsprechende Verhalten trotz fortschreiten des Krieges nicht erschüttelt wurde sondern festblieb, während einerseits auf Grund dieser Erzeugnisse der Angeklagte hinsichtlich des Bewusstseins der Rechtswidrigkeit seines Verhaltens bereits als exkulturiert erscheint, konnte andererseits von der diese Beweislast tragende Anklage (siehe Grössweng a.a.O.) der Nachweis des Vorhandenseins des erwähnten normativen oder ethischer Schuldelements nicht erbracht werden.

Irkowsky war daher mangels Herstellung des subjektiven Tatseits des § 2 KVG. von dem sich auf diesen Tatbestand beziehenden Teile von der wider ihn erhobenen Anklage freizusprechen.

Die Anklage beschuldigt Irkowsky weiterhin, durch des erwähnten ihrer Meinung nach den § 2 KVG. zu unterstellenden Sachverhalt eine Handlung aus besonders verwerflicher Gesinnung, im Sinne des § 11 Vg. 1947 begangen zu haben, zu welchem Schlusse jedoch das Gericht aus nachstehenden Erzeugnissen nicht kam. Wie aus dem bereits bei der Frage der Beurteilung nach § 2 KVG. gewachten Ausführungen zu ersehen ist, konnte nicht festgestellt werden, dass Irkowsky im Bewusstsein der Rechtswidrigkeit gehandelt hätte. Wenn aber jemand das Bewusstsein hatte, rechtmässig zu handeln, wird man keinesfalls darauf von Schluss ziehen können, dass er hiemit eine Handlung aus besonders verwerflicher - gerade unter a.a.O., S. 26, 27 - Grunde Bestehen der "objektiven" Rechtswidrigkeit geteilten Gesichtspunkte, wonach sich diese auf Naturrechts- und sittliche Unwürdigkeit gründet - Gesinnung begangen hätte, sodass die Subsumption unter das von der Anklage angeführte

Tatbestandsmerkmale des § 11 VG. nicht erfolgen konnte und der Angeklagte von den sich auf diesen Tatbestand beziehenden Teile der wider ihn erhobenen Anklage freizusprechen war.

Bei der nach § 11 VG. erfolgenden Strafbemessung war erschwerend: die mehrfache Qualifikation des Angeklagten nach den §§ 10, 11 VG. mildernd hingegen: das volle Geständnis des Angeklagten, seine Unbescholtenheit, seine Fürsorgepflicht, sowie der Umstand, dass der Angeklagte politische Gegner der NSDAP. vor Verfolgungen durch die NSDAP schützte, indem er sie aus der KZ-Haft befreite, wie sich aus vorliegenden Zeugenaussagen ergibt, sowie die Tatsache, dass er die Brückensprengung in Linz sowie die Sprengung des Senders in Aussee und die Verteidigung von Ebensee verhinderte, wie sich aus einer vorliegenden Bescheinigung und vorliegenden Zeugenaussagen ergibt. InAnbetracht dieser sehr wichtigen und Überwiegenden Milderungsumstände konnte das Gericht von a.o. Milderungsrecht nach § 265 a StPO. weitgehends Gebrauch machen, wobei eine Strafe von 2 1/2 Jahren schweren Kerker, verschärft durch ein hartes Lager 1/4 jährlich, als eine dem Verschulden des Täters angemessene Sühne erschien.

Gemäss § 55 a StG. war die vom 17.5.1945 bis 8.5.1947 im Internierungslager Glasenbach verbrachte Verwahrungshaft, die wenn zwar von einer amerikanischen Sicherheitsbehörde, so doch wegen des der gegenständlichen Verurteilung des Angeklagten zugrundeliegenden politischen Verhaltens des elben verhängt wurde, und die vom 8.5.1947 bis 16.7.1948 verbüßte Verwahrungs- und Untersuchungshaft auf die verhängte Strafe einzurechnen, sodass diese bereits als verbüßt erschien.

Der Ausspruch des Vermögensverfalles und des Strafkostenersatzes gründen sich auf die jeweils bezogenen Gesetzesstellen.

Landesgericht Linz als Volksgericht.

16.7.1948.



Dr. Einfalt

für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung.

MAGISTRAT LINZ

Eing.-9. OKT. 1948 G.Z.

mit 2 Beilagen

Registrierungsbehörde:

Magistrat

Der Landeshauptstadt Linz

Meldestelle:

Registrierungsamt

Fortl. Nr.: _____

Meldeblatt

zur Verzeichnung der Nationalsozialisten gemäß § 4 des Verbotsgesetzes 1947.

1. Familienname (auch Mädchenname):

Jakubsky

Vorname:

Emil

2. Geburtstag und Geburtsort:

7.5. 1911

Tollst

3. Staatsbürgerschaft:

Österreich

4. Akademische Grade und Titel:

5. Beruf: a) ausgeübter Beruf:

aa) bis zum 27. April 1945:

Längeregarantenleiter fürstentum

bb) derzeit selbständig*) unselbständig*) tätig

als

offm

Arbeitgeber (Betrieb):

b) erlernter Beruf:

Landbesitzer i. Pöchlarn

6. Mitglied eines Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer juristischen Person als:

7. Wohnort (genaue Adresse):

Linz - Anton-Dimmelft. 6

8. Ständige Wohnung (bei vorübergehender Anwesenheit):

9. Frühere Wohnsitze
seit 13. März 1938:

von:

bis:

in:

Gebäude 1939

1939

Tollst

Linz - Anton-Dimmelft. 6

10. Parteianwärter von:

bis:

Farbe der Mitgliedskarte:
(Bestätigungskarte):

Buch
rot

11. Mitglied der NSDAP von:

bis:

Mitgl. Nr.:

1.1. 1930

27.4. 45

463. 965

12. Mitglied der (des) SS

von:

bis:

SA

"

1931

"

1943

NS.-Soldatenringes

"

NS.-Offiziersbundes

"

*) Nichtzutreffendes streichen.

13. Führer vom Untersturmführer oder Gleichgestellten aufwärts im: NSKK _____ Dienstgrade: _____ von: _____ bis: _____
 NSFK _____

14. Funktionär in einer sonstigen Gliederung, Organisation oder in einem sonstigen angeschlossenen Verband von dem einem Ortsgruppenleiter der NSDAP entsprechenden Rang aufwärts:

in der (dem)	Dienststellungen: (bei der HJ: Dienstränge)	von:	bis:
Stamm-HJ (BDM)			
NS.-Deutschen Dozentenbund			
NS.-Deutschen Studentenbund			
NS.-Frauenshaft			
NS.-Betriebszellen-Organisation			
NS.-Hago			
Kampfring (Hilfsbund) der Deutschösterreicher im Reiche			
Volksbund f. d. Deutschtum im Auslande (VDA)			
NS.-Reichsbund für Leibesübungen	<i>offen mitglied</i>	1939	27. 4. 45
NS.-Schwesternschaft			
Deutschen Studentenschaft			
NS.-Altherrenbund			
Deutschen Gemeindetag			
NS.-Deutschen Ärztesbund			
NS.-Rechtswahrerbund (Bund NS. D. Juristen)			
NS.-Lehrerbund			
NS.-Volkswohlfahrt			
NS.-Kriegsopferversorgung Reichsbund der Deutschen Beamten			
NS.-Bund Deutscher Technik			
Deutschen Arbeitsfront			

15. Angehöriger: _____ von: _____ bis: _____ als: _____
 der Gestapo _____
 des SD _____

16. Verfasser eines wegen seines nationalsozialistischen Gehaltes verbotenen Werkes [§ 4, Abs. (1), lit. d, des Verbotsgesetzes 1947]: _____

17. Als Leiter einer Unternehmung gemäß § 4, Abs. (1), lit. e, des Verbotsgesetzes 1947 für schuldig befunden mit Erkenntnis der Beschwerdekommision

vom: _____ Zahl: _____

18. Parteiauszeichnungen:

Blutorden vom 9. November 1923: _____

Dienstauszeichnung der NSDAP (in Bronze, Silber, Gold): Bronze

Goldenes Ehrenzeichen der NSDAP: ja

Goldenes Ehrenzeichen der HJ: _____

19. Politischer Leiter vom Zellenleiter oder Gleichgestellten aufwärts:

Dienststellungen:

von:

bis:

Gewerkschaftsleiter

20.4.1941 27.4.45

20. Bekleidete in den unter Punkt 12 und 14 angeführten Gliederungen, Organisationen und angeschlossenen Verbänden einen Posten, der dem Ortsgruppenleiter der NSDAP, bzw. dem Untersturmführer im Rang zumindest gleich war:

bei der (dem):

Dienststellungen:

(bei der HJ: Dienstrang; bei den Wehrverbänden: Dienstgrad)

von:

bis:

SA

Sturmkommandoführer

20.4.1938

1943

SS

Sturmkommandoführer

1943

27.4.45

A. Versehrtenstufe III oder IV: _____

B. Umstände, die eine Ausnahme von der Verzeichnung gemäß § 4, Abs. (5), lit. a, b, c oder f, VG. 1947 begründen: _____

C. Bei Empfängern von Ruhe- oder Versorgungsgenüssen aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, zu den Ländern (zu der Stadt Wien), zu den Gemeinden, zu sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und zu von diesen verwalteten oder beaufsichtigten Körperschaften, Fonds, Anstalten, Betrieben und Unternehmungen sowie zur Österreichischen Nationalbank:

a) Letzte Dienststelle und letzter Dienstgrad des Ruhegenüßempfängers, bzw. der Person, von der der Versorgungsgenuß abgeleitet wird: _____

b) Dienststelle, die den Ruhe- oder Versorgungsgenuß anweist: _____

D. Zur Einkommensteuer, bzw. Vermögenssteuer veranlagt beim:

Finanzamt: _____

Steuer-Nr.: _____

E. Allfällige Bemerkungen:

Vom 17.5.45 - 8.5.47 im Gefängnis
u. d. 8.5.47 - 10.7.48 im Landesgefängnis Linz

Ich versichere, die vorstehenden Angaben vollständig und wahrheitsgetreu gemacht zu haben. Mir ist bekannt, daß wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben als Verbrechen des Betruges bestraft werden.

Linz, am 27.7. 1948.

(Unterschrift des Amtsorgans)

(Unterschrift des Meldepflichtigen)

Von der Registrierungsbehörde auszufüllen:

I. Rechtskräftig verurteilt nach § 10, 11 oder 12 des Verbotsgesetzes oder nach dem Kriegsverbrechergesetz:

mit Urteil des: Volksgerichtshof Leipzig vom: 16.7.1948 Zahl: Vg. 61r 3604/47
gemäß § 11 VG. 57
gemäß § KVG. _____

II. Belastet gemäß § 17, Abs. (2), lit. arbeitsfähig VG. 1947. Leipzig

Minderbelastet gemäß § 17, Abs. (3), VG. 1947: _____

III. Ausnahme von der Sühnepflicht gemäß § 17, Abs. (4), lit. _____, VG. 1947.

IV. Von der Verzeichnung ausgenommen gemäß § 4, Abs. (5), lit. _____, VG. 1947.

V. Gesuch gemäß § 27, Abs. (1), VG. 1947 eingebracht am: _____

Ausnahme abgelehnt*) – gewährt*) mit Entscheidung des Bundespräsidenten vom: _____ Zahl: _____

Umfang der Ausnahme: _____

VI. Verzogen nach: _____

VII. Rechtskräftig seit: _____